

Telefon: 0 233-46558
Telefax: 0 233-46580

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion West
KVR-III/141

Überprüfung der Situation „Pension Atlas“ Am Knie

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00553 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07130

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 13.09.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am Sitzungsdatum der BV-Empfehlung anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, von der Pension Atlas, Landsberger Str. 449, 81241 München ausgehende Beeinträchtigungen, in Form von falscher Abfallentsorgung, Rattenbefall und Lärmbelästigungen durch die Bewohner, Einhalt zu gebieten.

Die in der Bürgerversammlungsempfehlung angesprochenen Punkte berühren die Zuständigkeiten verschiedener städtischer Referate und der Polizei. Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb das Sozialreferat zur Belegung der Pension, das Referat für Gesundheit zur Frage des Rattenbefalls, den Abfallwirtschaftsbetrieb München und das Referat für Klima und Umweltschutz zur Abfallproblematik und hinsichtlich der Grundstücksreinhaltung, sowie die Polizeiinspektion 45 zu den gerügten Belästigungen durch die Bewohner*innen der Pension Atlas um Stellungnahmen zu den in der jeweiligen Zuständigkeit liegenden Punkten gebeten.

Das Sozialreferat teilte uns mit, dass keine Möglichkeiten bestünde, auf die Belegung der Pension Einfluss zu nehmen, da es sich bei der Pension Atlas um eine private Pension handle, die auch im Internet frei gebucht werden könne. Das Amt für Wohnen und Migration habe mit der Pension Atlas keinen Beherbergungsvertrag abgeschlossen.

Selbstverständlich könnten auch Personen, die in einer privaten Pension leben, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom Amt für Wohnen und Migration oder vom Sozialbürgerhaus erhalten. In diesen Fällen würden die Pensionskosten bis zu einem bestimmten Höchstsatz als Bedarf anerkannt.

Es gäbe in dieser Pension viele Personen, die Leistungen vom Jobcenter erhalten. Da es sich aber um eine Privatpension handele, könne seitens des Sozialreferates nicht festgestellt werden, ob die Pension überbelegt sei, insbesondere weil sich dort auch selbstzahlende Gäste befänden.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München hat zur Frage der mangelhaften Abfallentsorgung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Am Anwesen Landsberger Str. 449 sind seitens des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) derzeit insgesamt zwei 240 Liter Kleinbehälter für Restmüll sowie ein 240 Liter Kleinbehälter für Biomüll und ein 240 Liter Kleinbehälter für Papiermüll aufgestellt. Es besteht eine mündliche Vereinbarung mit der Eigentumspartei bzw. den Verantwortlichen vor Ort, dass die Behälter des AWM zur Abfuhr an der Straße bereitgestellt werden. Diese Vereinbarung wurde bislang eingehalten, so dass eine regelmäßige Abfuhr insbesondere des Restmülls sichergestellt werden konnte.

Aufgrund der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 04.05.2022 erfolgten zunächst Kontrollen unseres Einsammeldiensts, bei welchen festgestellt wurde, dass vor Ort drei Müllgroßbehälter eines privaten Entsorgungsunternehmens aufgestellt sind, welche laut Aufschrift der Sammlung von Abfällen zur Verwertung (AzV) dienen. Diese waren überfüllt, so dass die Deckel nicht geschlossen werden konnten. Es wurde vorerst davon ausgegangen, dass es sich bei der Pension Atlas um einen klassischen Gewerbebetrieb mit Bewirtung handelt. Für Gewerbebetriebe ist die Vorhaltung von AzV-Behältern zur Einhaltung des Trenngebots gewerblicher Abfälle nach der Gewerbeabfallverordnung gestattet bzw. verpflichtend. Gewerbliche Abfälle zur Verwertung müssen gemäß der Normen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung nicht zwingend dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AWM) überlassen werden, sondern können durch private Entsorgungsunternehmen abgefahren werden. Es besteht für Gewerbebetriebe nur die Verpflichtung, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AWM) die Abfälle zur Beseitigung, mithin den Restmüll, zu überlassen. Hierzu dienten bislang die zwei Kleinbehälter des AWM, welche geleert wurden und deren Deckel geschlossen waren.

Bei einer anschließenden weitergehenden Überprüfung durch den Außendienst der Abteilung Satzungsangelegenheiten, welche speziell auf die Kontrolle der Entsorgung des Gewerbemülls gerichtet war, wurde zusätzlich die Lebensweise der am Anwesen gemeldeten Personen beleuchtet. Hierbei stellte sich heraus, dass sich die dort ansässigen Personen entgegen der ursprünglichen Annahme selbst verpflegen, weswegen am Anwesen kein klassischer Hotelgewerbebetrieb stattfindet und daher nicht wie angenommen vorrangig Gewerbemüll anfällt, sondern überwiegend Hausmüll. Für diesen besteht hingegen gemäß der Normen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der städtischen Hausmüllentsorgungssatzung eine vollumfängliche Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (AWM). Aus diesem Grund ist seitens des AWM der ordnungsgemäße Anschluss- und

Benutzungszwang an die städtische Hausmüllentsorgung durchzusetzen. Hierzu werden nun die folgenden weiteren Schritte eingeleitet.

Die Eigentumspartei wird zur Situation am Anwesen förmlich angehört, zur Bestellung von insgesamt vier Großbehältern für Restmüll, zwei Großbehältern für Papiermüll und vier Kleinbehältern für Bioabfälle sowie zur Reinhaltung des Standplatzes und zur Einleitung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen aufgefordert. Es wird ebenfalls aufgetragen, dass die Deckel der Müllbehälter satzungskonform stets geschlossen zu halten sind. Um einer Überfüllung der Restmüllbehälter und einer Geruchsbelästigung zusätzlich entgegenzuwirken, wird statt der regulären einmal wöchentlichen Abfuhr des Restmülls eine zweimal wöchentliche Abfuhr festgelegt. Für die Bestellung wird eine Frist gesetzt. Sollte diese ungenutzt verstreichen, wird die Aufstellung der Behälter von Amts wegen durchgeführt. Ebenfalls wird die Eigentumspartei aufgefordert, die Behälter der privaten Entsorgungsunternehmen abziehen zu lassen, da der Hausmüll vollumfänglich an den AWM zu überlassen ist. Für den Fall, dass diese Maßnahmen einer Verschmutzung des Behälterstandplatzes wider Erwarten nicht in zufriedenstellendem Maße entgegenwirken, wird die kostenpflichtige Zusatzleistung des AWM „Standplatzservice“ angeboten. Hierbei werden von einem Serviceteam einmal wöchentlich unter anderem Sperrmüll und sperrige Gegenstände aus den Restmüllbehältern entfernt, Behälter in befüllungsfreundliche Positionen verschoben und der Behälterstandplatz besenrein gekehrt.

Um die Verhinderung der Ablagerung von Sperrmüll zu unterstützen, wird der Eigentumspartei die Sperrmüllabholung durch den AWM angeboten.

Wir möchten abschließend anmerken, dass die Überwachung der Grundstücksreinhaltung zwar nicht der Zuständigkeit des AWM obliegt. Dennoch möchten wir auch diesbezüglich und zur Verbesserung der Situation insgesamt unsere Unterstützung und Hilfe anbieten und hoffen, dass mit den von uns ins Feld geführten Maßnahmen eine Verbesserung vor Ort eintritt.“

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilte zur Frage der Grundstücksreinhaltung außerdem Folgendes mit:

„Am 08.06.2022 erfolgte durch den Außendienst des Referates für Klima und Umweltschutz eine Nachkontrolle vor Ort. Dabei waren keine Abfalllagerungen feststellbar, welche ein Einschreiten der Abteilung Abfallrecht (RKU) erforderlich gemacht hätten. Von unserer Seite aus kann daher gegenwärtig nichts weiter veranlasst werden.“

Das Gesundheitsreferat nahm zum Stand der Rattenbekämpfung wie folgt Stellung:

„Das Gesundheitsreferat ist bei Auftreten von (Wander-)Ratten für die Lokalisierung des Befalls, die Ermittlung der Befallsstärke sowie die Veranlassung von geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer bzw. die jeweilige Sachaufwandsträgerin/den jeweiligen Sachaufwandsträger zuständig.

Im bezeichneten Bereich haben sich im nahen Umfeld der Pension Atlas Rattenbefälle bestätigt. Die mit Bekanntwerden unverzüglich angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind derzeit noch nicht abgeschlossen und werden durch das Gesundheitsreferat vor Ort be-

gleitet.

Ein nachhaltiger Bekämpfungserfolg ist von verschiedensten Faktoren abhängig und kann grundsätzlich leider nicht garantiert werden. (Wander-)Ratten sind Kulturfolger des Menschen und siedeln sich in Städten überall dort an, wo es günstige Nist- und Nahrungsmöglichkeiten gibt. Hygienemissstände wie achtlose und unsachgemäße Lebensmittel- und/oder Abfallentsorgung erschweren die Bekämpfungsmaßnahmen massiv und können u. U. zu einer längerfristig notwendigen Bekämpfungsdauer führen.

Das Gesundheitsreferat hat keine eigene Zuständigkeit für ggf. erforderliche abfall- oder gaststättenrechtliche Maßnahmen, welche einen raschen Bekämpfungserfolg evtl. begünstigen würden.“

Bei der zuständigen Polizeiinspektion 45 ist die Pension Atlas in der Landsberger Str. 449 und die Grünfläche im dortigen Bereich (Am Knie) zwar bekannt, stellt aber keinen polizeilichen Einsatzbrennpunkt dar.

Seit 01.01.2022 sei es dort zu mehreren Einsätzen wegen Ruhestörungen und auch Streitigkeiten gekommen. Diese seien jeweils eingestellt bzw. geschlichtet worden. Die Streitigkeiten seien fast ausschließlich auf die Bewohner*innen der Pension beschränkt.

Nach den Erkenntnissen der Polizei trafen sich an Abenden mit gutem Wetter und an den Wochenenden regelmäßig die Bewohner*innen der Pension Atlas auf dem dortigen Vorplatz bei den öffentlichen Bänken. Es handele sich insgesamt in der Spitze um ca. 20 Personen, mit vielen Kindern, die dort Alkohol konsumieren und gemeinsam essen. Im Umfeld der Pension Atlas sei teilweise eine starke Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch Schalen von Sonnenblumenkernen und Zigarettenskippen festgestellt worden. Überlaute Musik sei von den Polizeibeamt*innen nicht wahrgenommen worden.

Der zuständige Kontaktbereichsbeamte sei zudem regelmäßig vor Ort und auch im Austausch mit sowohl den Betreibern der Pension als auch mit den dortigen Anwohnern.

Es ist festzuhalten, dass das gesellige Beisammensein auf dem öffentlichen Verkehrsgrund, auch wenn hierbei Alkohol konsumiert wird, rechtlich dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist und damit keine erlaubnispflichtige Sondernutzung darstellt. Ein präventives Einschreiten der Behörden ist somit nicht möglich. Ruhestörungen müssten daher im jeweiligen Einzelfall beendet werden. Die Polizei sichert zu, soweit es die Einsatzlage und die personellen Möglichkeiten erlauben, bei berechtigten Beschwerden über Lärmbelästigungen einzuschreiten und diese einzustellen, wobei hierzu anzumerken ist, dass Kinderlärm in der Rechtsprechung als sozialadäquat angesehen wird und grundsätzlich hinzunehmen sei. Es müsste somit im Einzelfall beurteilt werden, ob eine unzulässige Ruhestörung vorliegt.

Der öffentliche Verkehrsgrund im Umfeld der Pension Atlas wird von einer privaten Firma im Auftrag des Baureferates, Straßenunterhalt, zweimal wöchentlich gereinigt. Der Geschäftsführer der beauftragten Firma bestätigte auf Anfrage die verstärkte Verschmutzung des öffentlichen Grundes. Er werde sich deshalb mit dem Baureferat in Verbindung setzen und abklären, ob von dort eine häufigere Reinigung beauftragt werden könne.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00553 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 04.05.2022 kann daher lediglich insoweit entsprochen werden,

als dass bereits Maßnahmen zur Rattenbekämpfung und zur Verbesserung der Abfallentsorgung eingeleitet wurden. Behördlicher Einfluss auf die Belegung der Pension und ein proaktives Einschreiten gegen mögliche Lärmbelästigen durch die Bewohner*innen sind jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung des öffentlichen Grundes werden geprüft.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Maßnahmen zur Rattenbekämpfung wurden bereits eingeleitet. Der Abfallwirtschaftsbetrieb München überwacht bzw. optimiert die Anfallentsorgung der Pension. Möglichkeiten zur Verringerung der Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes werden geprüft. Lediglich eine Steuerung der Belegung der Pension und ein präventives Einschreiten gegen mögliche Lärmbelästigungen sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Insoweit kann der Empfehlung nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00553 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 04.05.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Umwelt und Klimaschutz

An das Gesundheitsreferat

An das Baureferat

An das Polizeipräsidium München, Polizeiinspektion 45

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA Nummer auswählen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA Nummer auswählen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA Nummer auswählen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - III/14 BI West

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532